

FDP.Die Liberalen St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Amt für Handelsregister
und Notariate
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

St.Gallen, 4. September 2015

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) und zum dazugehörigen erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und danken Ihnen dafür.

I. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Mit der Revision von Art. 55a SchIT ZGB dürfen die Kantone ihre Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen in Papierform errichteten Originalurkunden oder beglaubigte elektronische Kopien von Dokumenten in Papierform zu erstellen und Unterschriften auf Papierdokumenten elektronisch zu beglaubigen. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum EG-ZGB soll diese Möglichkeit im Kanton St. Gallen eingeführt werden.

Diese Änderung ist zu begrüßen. Anhand elektronisch beglaubigter Kopien kann der Austausch im elektronischen Geschäftsverkehr effizienter und somit zeitnah erfolgen. Inwiefern die elektronischen Ausfertigungen (Kopien) in der Praxis (insbesondere bei Banken) akzeptiert bzw. genutzt werden, wird sich zeigen.

Unter Ziff. 1.4 des Berichts des Departements des Innern vom 23. Juni 2015 wird festgehalten, dass elektronische öffentliche Urkunden nur noch mit einer elektronischen Zulassungsbestätigung ausgestellt werden dürfen. Falls eine Urkundsperson am vollelektronischen Rechtsverkehr teilnehmen will, sei der Anschluss des Kantons an das Register zwingend notwendig. Wann dieser Anschluss des Departements des Innern erfolgen soll, geht aus dem Bericht nicht hervor. Bis zum Inkrafttreten des Nachtrags zum EG-ZGB müssen diese Voraussetzungen aber zwingend umgesetzt sein.

Wir beantragen, auf den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) einzutreten.



II. Staatsverwaltungsgesetz

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision des Staatsverwaltungsgesetzes soll der Beschluss der Regierung (RRB 2012/032), die Amtsnotariate und das Amt für Handelsregister zum Amt für Handelsregister und Notariate zusammenzulegen, umgesetzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz sind zu begrüßen. Allerdings könnten die gewählten Formulierungen missverständlich sein. Es ist nicht das Handelsregister als solches, welches die durch Gesetzgebung übertragenen Aufgaben erfüllt, sondern vielmehr das Amt für Handelsregister. Wir regen deshalb eine Anpassung der Formulierung an.

Auf die geplante Gesetzesrevision zum Staatsverwaltungsgesetz sei einzutreten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
St.Gallen



Marc Mächler
Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Dr. Reinhard Rüesch, Fraktionspräsident
Marc Mächler, Parteipräsident
Christoph Graf, Präsident JFSG